jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/11 9ObA110/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

ABGB §879 Abs1 CIIo5
ArbVG §2 Abs2
DO.B §32 Abs4

Rechtssatz

Mit der Regelung des § 32 Abs 4 DO.B wurde ein echtes, mit der Sanktion der Unwirksamkeit der als Dienstgeberkündigung zu qualifizierenden Versetzung in den Ruhestand für den Fall seiner Verletzung versehenes Zustimmungsrecht des Betriebsrates statuiert. Ob die Nichtigkeit des Zustimmungsrechtes des Betriebsrates die teilweise oder gänzliche Unwirksamkeit des § 32 Abs 4 DO.B bewirkt, hängt vom hypothetischen Parteiwillen ab. Die Bestimmung des § 32 Abs 4 DO.B ist unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes in ihrer Gesamtheit unwirksam.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 110/95
  Entscheidungstext OGH 11.10.1995 9 ObA 110/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065300

Dokumentnummer

JJR_19951011_OGH0002_009OBA00110_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at